

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich

VO-42-LVB-23-648

Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Bearbeitung:</i> Petra Niewelt	<i>Datum</i> 03.04.2023 <i>Verfasser:</i> Niewelt, Petra
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt

Der Bürgermeister ist laut § 39 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit, Ortsabwesenheit aus anderen Gründen) wird die Gemeinde laut § 40 Absatz 1 KV M-V durch den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, übernimmt der zweite stellvertretende Bürgermeister diese Aufgabe. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Die Gemeindevertretung Wulkenzin bevollmächtigt für den Zeitraum ab dem 01.06.2023 den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Neverin, Herrn Alexander Diekow, mit der Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n
Keine